



## Bekanntmachung

Agathenburg, den 10.02.2021

Der Rat der Gemeinde Agathenburg hat in seiner Sitzung am 03.02.2021 die Hebesätze für die Grundsteuern wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf 410 v. H.  
Grundsteuer B auf 410 v. H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Steermessbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einer Summe am 01.07.2021 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollte der Grundsteuerhebesatz geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage (Steermessbetrag), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erhoben werden. Für die Einreichung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes erhoben werden.

2. Auf elektronischem Wege:

Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über folgenden Zugang erhoben werden: Für den elektronischen Rechtsverkehr ist allein die Übermittlung über das Transportportal OSCI zugelassen, das mit dem EGVP (Elektronischen ,Gerichts- und Verwaltungspostfach) <http://www.egvp.de> bedient werden kann.

Durch die Klage wird die Zahlungspflicht nicht aufgehoben. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Einziehung ausgesetzt werden.

Der Gemeindedirektor

(Willenbockel)

Ausgehängt am: 22.02.2021  
Abzunehmen am: 22.03.2021